

Satzung des "Kulturkreises impulse, Samtgemeinde Freren e.V."

- § 01 Der Verein führt den Namen Kulturkreis impulse, Samtgemeinde Freren mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Thuine.
- § 02 Der Verein bezweckt die Förderung und Darstellung musischer Neigungen (Erteilung von Musikunterricht, Unterweisungen in gestaltender Kunst, Anwendung dieser Fähigkeiten in entsprechenden Veranstaltungen, Kunstausstellungen, Konzerte, Dichterlesungen und Theater für alle Altersgruppen).
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 03 Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gleichermaßen wo diese ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben.
- § 04 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahmen der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht der Vorstand binnen 10 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung diese schriftlich ablehnt.

- § 05 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
- Der Ausschluß eines Mitgliedes im Fall eines Verstoßes gegen § 6 der Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche und mit Gründen versehende Mitteilung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- § 06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in der 1. Sitzung.
- § 07 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- § 08 Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Verein besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ie Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen kann den Vorstand allein vertreten.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mehreren Fachreferenten (Beisitzer). Der Vorstand und die Beisitzer werden im Regelfall durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



Für meine Unterlagen:

Ich habe mich
angemeldet
am: _____

Jahresbeitrag:

◆ Einzelmitglied 20,00 €

◆ Familienmitglied 40,00 €

◆ Freiwilliger Beitrag _____ €

Zahlungsart:

Widerkehrende Zahlung

Gläubiger-ID:

DE93IMP0000266500

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir, die nachstehend aufgeführte(n) Person(en), erkläre(n) meinen/unseren Beitritt zum Kulturkreis impulse Samtgemeinde Freren e.V. mit sofortiger Wirkung:

Nr.	Name, Vorname	Wohnort, Straße	Telefon	Geb.-Datum
1				
2				

Ich ermächtige (Wir ermächtigen), den Jahresbeitrag (Widerkehrende Zahlung) von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift(en) _____

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter(s) erforderlich.

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 09 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist:

- über die Tätigkeit des Vereins zu berichten,
- die Vereinsrechnung abzunehmen
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- erforderlichenfalls die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen,
- über Beiträge und
- erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung Beschluß zu erfassen.

§ 11 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner aus wichtigem Grund durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 12 Die Auflösung des Vereins kann nur in der besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand diese Einberufung beschlossen hat.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Freren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück einzutragen.
Freren, den 06.03.2017

§ 10 Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



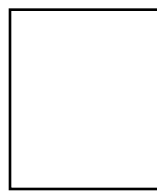
Absender:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:



Bahnhofstraße 79
49832 Freren



Kulturzentrum
Stiftung Alte Molkerei
Bahnhofstr. 79, 49832 Freren
e-mail: info@impulse-freren.de
www.impulse-freren.de

Tel.: 0 59 02 / 93 92-0
Fax: 0 59 02 / 93 92-12

